



Ablauf zur Ausbildung von Gabelstapler nach DGUV 308-001

Für das Fahren von Flurförderzeugen im öffentlichen Straßenverkehr muss der Fahrer außer der schriftlichen Beauftragung durch den Unternehmer gemäß § 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) die erforderliche Fahrerlaubnis (Führerschein) besitzen. Die Einteilung der Führerscheinklassen ist in der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) geregelt.

Voraussetzung:

- Mindestalter: 16 Jahre
→ bis 18 Jahre nur unter Aufsicht möglich (im Rahmen der Berufsausbildung)
- Körperliche Eignung
(z. B. Sehschärfe, räumliches Sehen)
- Geistige und charakterliche Eignung
(z. B. Technische Zusammenhänge, Verantwortungsbewusst)

Die allgemeine Ausbildung beinhaltet einen theoretischen Teil, einen praktischen Teil und eine Abschlussprüfung.

Allgemeine Ausbildung	
theoretischer Teil: Sicherheitsbestimmungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsanleitungen), Gerätetechnik (z.B. Standsicherheit, Antriebsarten)	praktischer Teil: Aufnehmen, Transportieren, Absetzen und Stapeln von Lasten Gebrauch von üblichen Anbaugeräten
Abschlussprüfung	

In einer Abschlussprüfung weist der Teilnehmer seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten nach. Der erfolgreiche Abschluss wird bescheinigt. Der Teilnehmer erhält ein Zertifikat sowie einen Staplerausweis.

Ausbildungs-Fahrzeuge

STILL R 20-15



STILL RX 20-20

